

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 1917 25524 Itzehoe

AC PAnergruppe
Burg 7A
25524 Itzehoe

per E-Mail post@ac-planergruppe.de

Abteilung Immissionsschutz
Dezernat 33

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.03.2025
Mein Zeichen:338 /
Meine Nachricht vom: 20.10.2022

Enno Braeger
enno.braeger@lfu.landsh.de
Telefon: 04821 662844
Telefax: 04821-662877

22.04.2025

Gemeinde Kollmar
B-Plan Nr. 14 / 8. FNP Änderung
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen nicht auch im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren lösbaren Bedenken ersichtlich.

Das Gutachten zum Lärmschutz und das Nutzungskonzept wurden cursorisch geprüft. Hinsichtlich des Bauhofes sind keine Angaben enthalten.

Da im B-Plan nur Baugrenzen festgelegt werden, müssen die genaue Lage und Ausführung sowie ggf. Betriebseinschränkungen hinsichtlich des Bauhofes im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der von der Gemeinde angestrebten Nutzungen ggf. entsprechende angepasste Gutachten vorzulegen sind und es zur Nachtzeit zu Betriebseinschränkungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Enno Braeger



Kreis Steinburg

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

AC Planergruppe GmbH
Burg 7 A
25524 Itzehoe

ausschließlich per E-Mail an:
post@ac-planergruppe.de

Itzehoe, 22.04.2025

Bebauungsplan Nr. 14 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich des Straße Große Kirchreihe der Gemeinde Kollmar

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen der Gemeinde Kollmar wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Es gibt keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen.

Amt

Kreisbauamt

Besuchsadresse

Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin

Frau Saur

Zimmer

123

Kontakt

Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 371

E-Mail:

saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

IV21/Saur

Postanschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Öffnungszeiten Zentraler Empfang

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

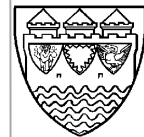
Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de

(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 296741549

Leitweg-ID

01061-0000-66

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 794, widmann@steinburg.de

Zum B-Plan:

Hinweis Zeichnung:

- In der Begründung zum Vorentwurf wurde in Aussicht genommen, gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) im weiteren Verfahren zu ergänzen. In der Präambel wurde dazu als Ermächtigungsgrundlage § 84 LBO angeführt. Im aktuellen Planentwurf sind aber keine örtlichen Bauvorschriften enthalten. Dementsprechend ist der § 84 LBO aus der Präambel zu entnehmen. Sollten im weiteren Verfahren doch noch örtliche Bauvorschriften einfließen, wäre zudem § 86 LBO anzugeben (nicht mehr § 84 LBO).

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast keine Bedenken.

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Es soll vorauss. eine neue Zufahrt errichtet werden.

Die K23 ist gewichtsbeschränkt.

Hinweise:

- Die Lage der Gebäude ist mindestens mit einem Abstand von 15,00 m zur Grundstücksgrenze zu planen.
- Zufahrten sind entsprechend der Anforderung an Kreisstraßen (siehe Anlage) herzustellen und zu unterhalten.
- Für die Kreisstraße K 23 zwischen der B 431 und der L 288 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 12,5 t. Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe, zu beantragen.
- Die Ausnahme wird bis 15,0 t ohne Beschränkung und für max. 1 Tag bis 18,0 t genehmigt.
- Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast für die Erstellung einer Zufahrt ist erforderlich.

Begründung:

Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind nicht berührt.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG).

Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§17 LBO S-H).

Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG).

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

Meine Stellungnahme vom 02.11.2022 hat weiterhin Bestand.

Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner*in Herr Johannson, 04821 69 477, johannson@steinburg.de

Hinweis Planzeichenerklärung:

- Das Plangebiet wurde in zwei „Baufelder“ unterteilt.
Es fehlt in der Planzeichenerklärung die zeichnerische Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen, die sogenannte Knödellinie.

Hinweis Spiel- und Freizeitanlagen in der Anbauverbotszone:

- Nach der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 sind die geplanten Spiel- und Freizeitanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. In der Begründung steht dazu (Seite 11, Ziff. 7.3), dass durch diese Festsetzung die Nutzung als Spiel- und Freizeitanlage in der von Bebauung freizuhalten Fläche innerhalb der Anbauverbotszone (15 Meter zur Kreisstraße) zugelassen wird. Es ist fraglich, ob solche Anlagen in der Anbauverbotszone zulässig sind.

Hinweis Kenntnissgabeverfahren:

- In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 4 die Rede von einem „Kenntnissgabeverfahren“
Sollte damit das Verfahren der Genehmigungsfreistellung gemeint sein, so ist dieses Verfahren für Vorhaben in diesem B-Plan nicht anwendbar, da es sich hier nicht um einen qualifizierten B-Plan nach § 30 Abs. 1 BauGB handelt, wie bereits in der ersten Stellungnahme angemerkt wurde.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Niederschlagswasserbeseitigung:

Es bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Der Nachweis nach dem A-RW1 wurde geführt und die Niederschlagswasserbeseitigung wurde dargestellt und wassertechnisch nachgewiesen.

Hinweis:

- Zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Verbandsgewässer 14 des Sielverbandes Kollmar und zum Bau der Regenwasserrückhaltebecken ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Einleitung) und einer wasserrechtlichen Genehmigung (Bau RRB) erforderlich. Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Stellungnahme des SV Kollmar.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gibt. Der UNB liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Das Erhaltungsziel des Baumbestandes entlang der Großen Kirchreihe wird begrüßt.

Hinweise Artenschutz:

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß der Begründung wurde eine Potenzialanalyse für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt worden. Hinsichtlich des Moorfrosches wurde eine Realerfassung an drei Terminen durchgeführt. Gemäß der Planer sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte, die einen der o. g. Verbotstatbestände auslösen, zu erwarten. In der Begründung und im Gutachten des Dipl.-Biol. B. Leupolt wurden weder Herangehensweise der Potenzialanalyse für Fledermäuse noch die Bewertung bzw. Ergebnis der Analyse dargelegt. In der Begründung wird lediglich erwähnt, dass eine solche Potenzialanalyse durchgeführt wurde. Hier wären Ergebnisse wünschenswert gewesen.

- Ungeachtet dessen ist aufgrund der Erfahrungswerte an diesem und vergleichbaren Standorten von keiner erheblichen Bedrohung von den zweifelsohne vorkommenden Fledermausarten anzunehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass die in der Begründung beschriebenen Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen umgesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe von bis zu 8 m wird seitens der UNB kritisch gesehen. Es sollte dringend versucht oder festgesetzt werden, dass eine Höhe von 6 m nicht zu überschreiten ist. Die Abschirmung der Leuchtmittel sollte sich zudem nicht nur auf die offene Landschaft und den Himmel beziehen, sondern dafür Sorge tragen, dass die Lichtabgabe einen Winkel von 70° nicht überschreitet. Die Beleuchtungszeiten sollten auf das nötigste Mindestmaß reduziert werden. Beleuchtete Werbeanlagen sollten, sofern nicht zwingend für einen sicheren Betrieb der Feuerwehr notwendig, nicht zugelassen werden.

Unter Einhaltung der nachfolgenden Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Gehölzbrüter und Amphibien keine der o. g. Verbotstatbestände berührt werden.

Hinweise Bauzeitenregelung:

- Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. – 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen.
- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen und Knicks verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zulässig.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch eine UBB Baubegleitung sicherzustellen. Sie bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
- Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Wenn diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Eingriff und Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden:

Für die Umsetzung des B-Planes werden bis zu 7.125 m² Boden versiegelt. Aufgrund des hohen Wasserstandes (< 1 m zur Flurkante) und dem Eingriff in Dauergrünland wird der Ausgleichsfaktor mit 0,75 festgelegt. Dies ist in Abstimmung mit der UNB erfolgt.

Das Ausgleichserfordernis für den Eingriff in das Schutzgut Boden beläuft sich damit auf 5.344 m². Der Ausgleich soll auf zwei Ökokonten erbracht werden.

Auf dem Ökokonto Ecklack-Seedorf (Az.: 701-3295-25-59) sollen 3.169 m² flächenhaft ausgeglichen werden. Dies entspricht dem Erwerb von 3.169 Ökopunkten auf diesem Konto, da 1 m² nach der ersten Hälfte des Biotopzuschlages auf diesem Ökokonto 1 P wert ist.

Auf dem Ökokonto Kollmar 3 (Az.: 701-3295-25-67) sollen 2.175 m² ausgeglichen werden. Dies entspricht 4.002 Ökopunkten, da 1 m² mit Gewässerrandzuschlag und Lagezuschlag 1,84 P wert ist.

Hinweise Schutzgut Gräben und Gewässer:

- Der Entwurf sieht vor, insgesamt 83,2 m Gräben zu verrohren. Als Ausgleich werden innerhalb des Plangebietes 99,2 m Gräben entroht. Die der Bauleitplanung zugewandte Böschung ist im Verhältnis 1 : 3 herzustellen. Die Böschung sollte etwas Struktur aufweisen, um einen naturnahen Charakter zu unterstützen. Die Böschung ist mit einer Saatgutmischung (07 Ufersaum UG 1, 50 % Blumen / 50 % Gräser; Rieger Hofmann) mit ca. 2 g/m² einzusäen. Ab der Böschung ist ein 3 Meter breiter Schutzstreifen als Blühstreifen zu entwickeln. Dieser ist mit einer Saatgutmischung für Feuchtwiese (06 Feuchtwiese – Komponente UG 1 mit 100 % Blumenanteil; Rieger Hofmann) mit 1 g/m² anzusäen. Die Tiefe des Grabens ist den Anschlussgewässern anzupassen.
- Die Entrohrung des Grenzgrabens nach o. g. Maßgaben sind in den Text (Teil B) aufzunehmen. Dadurch erfolgt nicht nur die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme, sondern wird auch der dauerhafte Erhalt in o. g. Form gewährleistet.

Hinweise Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

- Die Entlassung des B-Planes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kollmar Marsch“ muss rechtzeitig angestoßen werden. Die Entlassung aus dem LSG ist Voraussetzung damit der B-Plan Rechtskraft erlangen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Saur

Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch

Körperschaft des öffentlichen Rechts



DHSV Kremper Marsch – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
AC PLANERGRUPPE
Burg 7A
25524 Itzehoe

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Oberdeichgraf: Sven Schüder
Tel: 04821/1788474

25. April 2025 - Seite 1 von 2
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 25. April 2025

Betr.: B-Plan Nr. 14 und 8. F-Plan-Änderung der Gemeinde Kollmar

für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe

hier:

- Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung vom Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet)
- Beteiligung der durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Bezug: Email vom 13. März 2025 – Frau Katrin Steffen, AC PLANERGRUPPE GMBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden. Das o.a. Planvorhaben befindet sich im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch, der für den Hochwasserschutz zuständig ist.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 14 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha möchte die Gemeinde Kollmar die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch bereits am 28.10.2022 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20001437
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE78 22250020 0020001437

und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Der Verband weist nochmals darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1.Deichlinie) verläuft südsüdwestlich in ca. 175 m Entfernung vom B-Plangebiet.

Der Verband empfiehlt der Gemeinde den Abschnitt „Deiche und Küsten“ des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) besonders zu berücksichtigen. Bei weiteren konkreten Fragen zur Nutzung von Flächen in hochwassergefährdeten Gebieten bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein. Dieses Fachministerium ist in diesen Angelegenheiten der zuständige Ansprechpartner.

Anerkannte Klimaforscher und Meteorologen prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados – Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt. **Der Klimawandel schläft nicht, er schreitet erkennbar voran und verzeiht keine Versäumnisse – es besteht dringender Handlungsbedarf!**

Der Verband kann seine wiederkehrende Forderung, dass den zunehmenden Starkregenereignissen und Wetterextremen besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen ist, nicht oft genug wiederholen. Ziel dieser verbandlichen Forderung ist es zum Umdenken anzuregen und ein neues Bewusstsein zu wecken.

Klimaforscher und Meteorologen weisen bereits heute darauf hin, dass die jährlichen Niederschlags-tage abnehmen, die jährlichen Niederschlagsmengen deutlich zunehmen und sich spürbar in die Wintermonate verlagern werden. In der Folge wird neben der zu erwartenden täglichen Niederschlagsmenge auch die Intensität der Niederschläge deutlich zunehmen, sodass Anlagen, die zur Beseitigung des Regen- und Oberflächenwassers dienen, viel höher als geplant belastet werden.

Bekanntlich sind die winterlichen Extremwetterlagen mit langanhaltenden, starken West- bis Südwestwinden verbunden. Diese Windwetterlagen verursachen hochauflaufende Niedrigtiden der Elbe. In der Folge kommt die Entwässerung im Einzugsgebiet des Deichsiels im Nahbereich der Gemeindestraße „Neuer Weg“ meist über mehrere Tage zum Erliegen. Ein hoher Wasserstand in der Elbe lässt keine Entwässerung durch das Deichsiel zu und unterstützende Pumpen sind nicht vorhanden!

Der Verband hat bei der Durchsicht der Planunterlagen zum o.a. Planvorhaben festgestellt, dass Vorgaben zur maximal zulässigen Gebäudehöhe nebst Höhenbezugsebene enthalten sind. Allerdings sind Vorgaben zur Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens der Gebäude über der Höhenbezugsebene nicht enthalten. Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar dringend Vorgaben zur Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens der Gebäude über der Höhenbezugsebene – bspw. 50 cm über die Höhenbezugsebene – in den o.a. B-Plan aufzunehmen und damit den Not- und Hochwassergefahren bei ausbleibender Möglichkeit des Sielbetriebs auf Grund hochauflaufender Niedrigtiden der Elbe oder durch örtliche Starkregenereignisse entgegenzutreten.

Vom Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch werden keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar vorgebracht.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Oberdeichgraf



Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft

DHSV Kremper Marsch: Sparkasse Westholstein (BLZ 22250020) Kontonummer 20001437
Swift-BIC: NOLADE21 WHO; IBAN: DE78 22250020 0020001437



Sielverband Kollmar – Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An
AC PLANERGRUPPE GMBH
Burg 7A
25524 Itzehoe

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Klaus Ernst Lüders
Tel: 04128/1073

23. April 2025 - Seite 1 von 4
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 22. April 2025

Betr.: B-Plan Nr. 14 und 8. F-Plan-Änderung der Gemeinde Kollmar

für das Gebiet zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30 und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirchreihe

hier:

- Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung vom Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet)
- Beteiligung der durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Bezug: Email vom 13. März 2025 – Frau Katrin Steffen, AC PLANERGRUPPE GMBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Kollmar hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. Der Sielverband Kollmar ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebiet der Gemeinde Kollmar zuständig.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 14 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha möchte die Gemeinde Kollmar die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums und von Räumen für den örtlichen Bauhof schaffen. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte an der Schulstraße geschaffen werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan die Nutzung einer Freizeitanlage mit einer Skaterbahn, einem Pumptrack o.ä. ermöglichen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Kollmar bereits am 28.10.2022 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Sparkasse Westholstein - Swift-BIC: NOLADE21 WHO; IBAN: DE60 22250020 0004040023

keit der Gezeiten, d.h. nur bei Niedrigwasser der Elbe, in die Elbe abfließen kann. In seinen Stellungnahmen hat der Verband wiederkehrend auf die angespannte Situation der „Schulwettern“ – insbesondere bei extremen Wetterereignissen – hingewiesen. Die „Schulwettern“ kann nur tideabhängig und ohne Unterstützung von Pumpen in die Elbe einleiten!

Im Februar 2020 und im Februar 2022 konnte bspw. aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender außerordentlich hoher Niedrigtiden – einhergehend mit anhaltenden Niederschlägen – über mehrere Tage kein Wasser aus der „Schulwettern“ in die Elbe eingeleitet werden.

Nur durch ein übergreifendes Wassermanagement konnte schlimmeres verhindert werden. Ohne diese Maßnahmen und eine „große Portion Glück“ hätte das Gewässersystem der „Schulwettern“ Hauskläranlagen und Keller in den niedriggelegenen Kernbereichen der Gemeinde Kollmar geflutet. Diese Ereignisse belegen eindeutig wie wichtig Retentionsräume zur Gefahrenabwehr und Schadensminimierung für den Verband und seine Mitglieder sind.

Das gesamte tideabhängige Entwässerungssystem der Region „Untere Elbe“ wird von den Gezeiten, den Wind- und Wetterverhältnissen und dem Anstieg des Meeresspiegels beeinflusst. Insbesondere die wiederkehrend hoch eintretenden Niedrigtiden bereiten den Entwässerungssystemen zunehmend Probleme. Auch leistungsstarke Pumpen – sofern vorhanden – geraten irgendwann an ihre Grenzen!

Der Verband wird grundsätzlich darüber beraten müssen, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Forderungen der vergangenen Jahre zukünftig ausreichen werden, um die Entwässerungssituation im Verbandsgebiet nachhaltig zu gestalten. Dies bedeutet, dass intensiver darauf geachtet werden muss, dass den Gewässern des Verbandes nicht mehr Wasser zugeleitet werden darf als im selben Zeitraum dieses tideabhängig abgeführt werden kann.

Aufgrund von zunehmenden Starkregenereignissen empfiehlt der Verband dringend, insbesondere der hinzukommenden Flächenversiegelung besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen. Der Verband erkennt die Notwendigkeit des o.a. Planvorhabens für die Gemeinde, muss aber im selben Zug – auch in Kenntnis der betriebstechnischen Notwendigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus – die Gemeinde Kollmar dazu anhalten, die maximal zulässige Versiegelung ($GRZ_{gesamt}=0,8$ bzw. 7.125 m^2) auf das Nötigste zu begrenzen und bspw. die Breite der Wege oder die Anzahl von Stellplätzen auf ein erforderliches bzw. notwendiges Maß zu begrenzen und damit der entstehenden Flächenversiegelung erkennbar entgegenzuwirken. **Grundsätzlich gilt es alle nötigen Versiegelungen auf ein Minimum zu begrenzen und insbesondere alle unnötigen Versiegelungen zu vermeiden!**

Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden. Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren. Aus dem Kostra-Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m^2 . Unter Einbezug der im B-Plan aufgeführten zulässig versiegelten Flächen (Straßen, Wege, GRZ plus Nebenanlagen und Stellplätze, etc.) ergibt sich das erforderliche Volumen der Regenrückhaltung.

Überschlägige Berechnungen des Verbandes ergeben, dass gemäß der 72-Stunden-Regel des Verbandes und unter Einbezug der hinzukommenden abflussrelevanten versiegelten Flächen von maximal 7.125 m^2 sowie des aktuellen Niederschlagswertes aus dem Kostra-Atlas von $79,0 \text{ l/m}^2$ ein Retentionsvolumen von **ca. 563 m^3** zu realisieren ist.

Um einer Gefährdung für die betroffenen Gewässer und Bauwerke bei außerordentlichen Wettersituationen entgegenzuwirken, ist eine Möglichkeit des Absperrens des Abflusses aus dem Retentionsraum in die Verbandsanlagen vorzusehen.

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar dringend das Thema „Beseitigung von Niederschlagswasser bei Extremwetterlagen und Starkregenereignissen“ aufzugreifen und bspw. „Notwasserwege“, „Notstauräume“, etc. zu schaffen. Diese Maßnahmen der Gefahrenabwehr helfen letztlich das mögliche Schadensausmaß zu minimieren.

Weiter empfiehlt der Verband der Gemeinde Kollmar umfangreiche Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen – wie bspw.:

- die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern,
- den Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten, Gartenfolien und Kunstrasen,
- die Schaffung von größeren öffentlichen, privaten und naturbelassenen Grünflächen,
- die Anlage von Gräben und Mulden als Notstauräume und Notwasserwege
- die Verpflichtung flach geneigte Dachflächen und Fassadenwände mit einer extensiven Begrünung zu versehen,
- die Gestaltungsmaßnahme Wege, Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und zu begrünen,
- bei Pflasterungen die Verwendung von Rasengittersteinen oder die Erstellung großer Fugen zwischen den Steinen vorzusehen sowie die Lücken bzw. Fugen zu begrünen,
- die Herstellung von Zisternen und die damit verbundene Nutzung von Teilen des Niederschlags an „Ort und Stelle“,
- die Erstellung von Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik

in die textliche Beschreibung des Bebauungsplans Nr. 14 als verpflichtende Maßnahmen aufzunehmen. Auch „mehrere kleine Schritte oder Maßnahmen“ tragen zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen bei!

Insbesondere intensiv versiegelte Flächen führen zu einer kräftigen Reduzierung der Evapotranspiration und zum anderen zu einer deutlichen Erhöhung der absoluten Abflussmenge an Niederschlagswasser. Darüber hinaus hat ein hoher Versiegelungsgrad bekanntlich negative Auswirkungen auf das „Wohlfühlklima“ im Nahbereich und erhöht insbesondere in den Sommermonaten nachweislich das örtliche Temperatugeschehen – eine DER Ursachen für zunehmende Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist von den beteiligten Planern und den kommunalen Entscheidern „Mut und Verantwortung“ gefordert – **es besteht dringender Handlungsbedarf** – es gilt einen deutlichen „Fußabdruck“ zu hinterlassen!

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar dringend sich mit dem Sielverband Kollmar in Verbindung zu setzen, um gemeinsam übergreifende und nachhaltige Lösungen zu suchen. Außergewöhnliche Extremwetterlagen mit zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte prognostizieren, erfordern schon heute vorausschauende und nachhaltige Lösungen und Konzepte. „Hand-in-Hand“ lassen sich tragfähige Lösungen und nachhaltige Konzepte finden, die insbesondere dem prognostizierten Wetter- und Klimageschehen angemessen Rechnung tragen.

Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen werden vom Sielverband Kollmar keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar vorgebracht.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsvorsteher